

## **Porno-Bilder auf dem Richter-Computer**

### **Zeitung: Der Jurist amtiert als Vorsitzender eines Tennisclubs**

In einer Lokalzeitung erscheint ein Artikel unter der Überschrift "Kinderporno-Bilder auf Computer von Richter". Der Jurist wird mit vollem Namen genannt. Es wird berichtet, dass er Vorsitzender eines Tennisclubs sei, "in dem neben Frauen- und Männerteams auch Mädchen und Jungen Tennis spielen." Der Beschwerdeführer, der den Presserat anruft, ist kein Club-Mitglied. Er wendet sich dennoch gegen die im Artikel getroffene Aussage, dass im Tennisclub auch Mädchen und Jungen spielten. Dieser Satz erwecke den Eindruck, dass sich der Richter möglicherweise auch den jungen Clubmitgliedern unsittlich genähert oder gar pornografische Bilder gemacht haben könnte. Der Chefredakteur hält die kritisierte Textpassage für eine zulässige und erwiesenermaßen wahre Tatsachenbehauptung. (2006)

Der Beschwerdeausschuss sieht in der Berichterstattung und insbesondere in der kritisierten Textpassage keinen Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex, in der die journalistische Sorgfaltspflicht definiert ist. Danach müssen Gerüchte und Vermutungen als solche erkennbar gemacht werden. Der Presserat sieht in der kritisierten Formulierung weder ein Gerücht noch eine Vermutung, die die Zeitung als solche erkennbar hätte machen müssen. Auch wenn sich dem Gremium der Sinn dieser Information nicht erschließt, hält es ihn für presseethisch vertretbar. Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde für unbegründet. (BK2-270/06)

**Aktenzeichen:**BK2-270/06

**Veröffentlicht am:** 01.01.2006

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** unbegründet